
Satzung für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein

vom 05.07.2021

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur musikalischen Bildung. Sie führt die Bezeichnung "Musikschule der Stadt Monheim am Rhein" und ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt.
- (2) Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). An ihr können keine Berechtigungen erworben werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Monheimer Einwohnerinnen und Einwohner an die Musik heranzuführen, um eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, auf der eine musikalische Fachausbildung aufgebaut werden kann sowie Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben der Musikschule verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Musikschule aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Sekretariat der Musikschule. Eine Anmeldung kann auch digital durch ein von der Musikschule bereitgestelltes Verfahren erfolgen.
- (2) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor, als freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Für die Aufnahme ist die Angabe personenbezogener Daten erforderlich, einschließlich einer E-Mailadresse für die elektronische Rechnungsstellung nach Maßgabe der Entgeltordnung der Musikschule.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres. Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht aus gesetzlichen oder anderen Gründen am Unterrichtstag unterrichtsfrei ist, während der gesetzlichen Schulferien wird kein Unterricht erteilt. Sind am einem Freitag Schulferien, so ist auch der folgende Samstag unterrichtsfrei. Weiberfastnacht und Rosenmontag sind unterrichtsfrei unter der Voraussetzung, dass Straßenkarneval stattfindet.

§ 5 Entlassung und Kündigung

- (1) Die Anmeldung für den Unterricht an der Musikschule erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung des Unterrichts seitens der Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Ende des Schuljahres möglich (siehe § 4). Weiterhin sind Kündigungen zum 31.01., 30.04. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Stichtag möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Musikschule den freiwerdenden Unterrichtsplatz anderweitig vergeben kann.
- (3) Bei zeitlich befristeten Angeboten endet der Unterricht nach Ablauf der vorher bekannt gegebenen Gesamtunterrichtsdauer. Darüber hinaus besteht auch für diese Angebote die in § 5 Abs. 2 geregelte Kündigungsmöglichkeit.
- (4) Bei einem Wechsel der Lehrkraft ist darüber hinaus eine Kündigung innerhalb von drei Monaten jeweils zum Monatsende nach dem Ausscheiden der Lehrkraft möglich.

-
- (5) Eine außerordentliche Kündigung zu anderen Terminen ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Stadt, bei längerer, ärztlich bestätigter, Krankheit) möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.
- (6) Die ersten zwölf Monate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichtes (siehe § 7 Abs. 1 lit. a – c) sind eine Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Alle Kündigungen müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (E-Mail), die nicht der elektronischen Form nach § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Geschäftsstelle der Musikschule bestätigt wurde.
- (8) Die Entlassung im Wege des Ausschlusses kann durch die Leitung der Musikschule erfolgen,
- wenn Teilnehmende mangelhafte Leistungen zeigen,
 - wenn Teilnehmende wiederholt unentschuldig fehlen oder in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstoßen,
 - wenn die Teilnehmenden mehr als zwei Monate mit der Zahlung des fälligen Entgeltes im Rückstand sind.

Vor der Entlassung im Wege des Ausschlusses sind die betroffenen Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten zu hören.

- (9) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist möglich, wenn durch Ausscheiden von Teilnehmenden die erforderliche Schülerzahl der Unterrichtsform nicht mehr erreicht wird.

§ 6 Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 7 Angebote der Musikschule

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein erfolgt in 5 Angeboten:
- a) der elementaren Musikerziehung (Kurse für Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung),
 - b) dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzel- und Ensembleunterricht,

- c) dem Unterricht in darstellenden Künsten (Tanz, Musical)
 - d) dem Unterricht in Kursen und Workshops
 - e) den Veranstaltungen der Musikschule.
- (2) Die Leitung der Musikschule legt die Unterrichtsziele durch Lehrpläne fest. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

§ 8

Leitung der Musikschule

- (1) Die Leitung der Musikschule leitet die Musikschule in enger Zusammenarbeit mit der Musikschulkonferenz und wird durch die stellvertretende Leitung der Musikschule vertreten.
- (2) Die Lehrerkonferenz, der alle angestellten Lehrkräfte der Musikschule angehören, hat die Aufgabe, die Eigenverantwortung der Schule zu fördern.
- (3) Die Musikschulkonferenz ist ein leitungsunterstützendes Gremium. Ihr gehören die Leitung der Musikschule, die stellvertretende Leitung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Funktion von Fachleitungen an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 14.05.2009 außer Kraft.